

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein (Stand: 31.10.2021)

Antragsteller*in: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
Beschlussdatum: 03.06.2022
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 280 bis 281 einfügen:
dazu berechtigt, in begrenztem Rahmen Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Näheres regelt die Landesschiedsordnung.

§ 10 Arbeitsbereiche

(1) Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Mitgliedern des Landesvorstands und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

(2) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches durch den Landesvorstand muss von der Landesmitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Ausschreibung der Arbeitsbereiche muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien, die angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen beinhalten.

(4) Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können die Einrichtung eines Arbeitsbereichs vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Arbeitsbereichs treffen.

(5) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

(6) Die Landesmitgliederversammlung überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Landesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber*innen betroffen sind.

(7) Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

(8) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.